



---

Zürich, 19. Mai 2021

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 19. Mai 2021 (Geschäfts-Nr. GG210077)

### Keine Urheberrechtsverletzung durch "Trittligass-Balladen"

***Das Bezirksgericht Zürich spricht den Initiator und Produzenten der "Trittligass-Balladen" der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte frei.***

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wirft dem Beschuldigten vor, Texte von acht Liedern des Musicals "Eusi chlii Stadt" aus dem Jahr 1959 sowie den Text eines weiteren Lieds aus dem Musical "Zürcher Ballade / Trittligasse" aus dem Jahr 1961 unerlaubt abgeändert zu haben. Die abgeänderten Lieder seien in den Jahren 2017 und 2018 im Rahmen der "Trittligass-Balladen" bis zu 22 Mal aufgeführt worden. Da die Einnahmen dieser Aufführungen namhaft zum Lebensunterhalt des Beschuldigten beigetragen hätten, habe er gewerbsmässig gehandelt. Zudem habe der Beschuldigte auch anlässlich einer Trauerfeier im Zürcher Grossmünster eines dieser Lieder in unerlaubterweise abgeänderter Version gesungen.

Die Einzelrichterin am Bezirksgericht Zürich hatte zu beurteilen, ob die vom Beschuldigten vorgenommenen Änderungen an den Werken zulässig waren. Fehlt, wie hier, die Zustimmung des Urhebers respektive von dessen Erben, so ist das gemäss Gesetz nur dann der Fall, wenn damit Parodien oder vergleichbare Abwandlungen geschaffen werden. Das trifft nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall zu.

Das Gericht hielt fest, der Parodiebegriff sei weit zu fassen. Die gemäss Anklageschrift vorgenommenen Änderungen an den Liedertexten seien dabei nicht einzeln, sondern in einer Gesamtbetrachtung der Aufführung "Trittligass-Balladen" zu qualifizieren. An den abgeänderten Passagen seien die scharfen und bisweilen kritischen Beobachtungen des Beschuldigten an der heutigen Zürcher Gesellschaft erkennbar, die er satirisch, humoristisch und leicht überzeichnet anprangere. Auch bei der Darbietung anlässlich der Trauerfeier sei in der Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und den heutigen Sprachgebrauch und insbesondere in der Verknüpfung mit dem zu ehrenden Lebenswerk des Verstorbenen der parodistische Charakter erkennbar. Damit sind gemäss Gericht die Vo-

raussetzungen der sogenannten Parodieschranke erfüllt, die den Anspruch des Urhebers auf Werkintegrität beschneidet. Daher habe der Beschuldigte die Werke in dieser Art und Weise abändern und verwenden dürfen.

Das Bezirksgericht Zürich sprach den Beschuldigten deshalb vollumfänglich frei.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

**Kontakt:** lic. iur. Patrick Strub, Medienbeauftragter

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: [medien.zuerich@gerichte-zh.ch](mailto:medien.zuerich@gerichte-zh.ch)

***Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.*